

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

Stadt Sankt Augustin
Markt 1
53757 Sankt Augustin

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201/3659-220

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Trimborn	12.04.2017	PLEdoc GmbH	1448482	04.05.2017

**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 707 „An der Deichstraße“
durch den Rat der Stadt Sankt Augustin
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
1 BauGB**

- hier:
1. Aethylenleitung Nr. 853 der InfraServ GmbH und Höchst KG, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 42 - 43, Schutzstreifenbreite 8 m
 2. Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 853 verlaufend (Sonderplan)
 3. Ferngasleitung Nr. 22 der Mittelrheinische Erdgastransport GmbH (METG), DN 900, mit Betriebskabel, Blatt 93
 4. Ferngasleitung Nr. 422 der METG, DN 900, Blatt 94
Gesamtenschutzstreifen der METG-Leitungen 14 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Nach Prüfung der auf der Internetseite – sankt-augustin.de - zur Einsicht gestellten Unterlagen haben wir festgestellt, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 707 „An der Deichstraße“ keine der eingangs aufgeführten Ferngasleitungen berührt werden.

Hinsichtlich der außerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesenen Kompensationsfläche in der Gemarkung Obermenden (4060), Flur 11 Flurstück 25, des Bebauungsplans teilen wir Ihnen mit, dass die eingangs erwähnten Ferngasleitungen dieses Flurstück queren.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen.
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201 / 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
50-001/AU 0229



Zu Ihrer weiteren Information erhalten Sie den entsprechenden Bestands- und Katasterplan der Versorgungsanlagen. Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlage im Parallelverlauf der Leitung Nr. 853 entnehmen Sie bitte den Bestandsplänen dieser Leitung.

Wir bitten Sie, die Versorgungsanlagen in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Deichstraße“ mit unseren Hinweisen und Einwendungen zu erläutern.

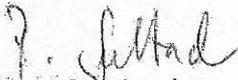
Aufgrund der in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Deichstraße“ beschriebenen Kompensationsmaßnahme, Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland, des Flurstücks 25 in der Gemarkung Obermenden erwarten wir zunächst keine Beeinträchtigung des Leitungsbetriebes.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass im Schutzstreifen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen dürfen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Ferngasleitung sichtbar und begehbar bleiben. Um dies dauerhaft zu gewährleisten wird auf Veranlassung des Leitungsbetreibers regelmäßig (i. d. R.) zweimal im Jahr eine Mahd im Schutzstreifen durchgeführt.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt **“Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“** der Open Grid Europe GmbH.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Ralf Sulzbacher


Karl Baumeister-Schmidt

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Verteiler
TBH Aegidienberg, Herrn Karskens
TBHNA Aegidienberg, Herrn Jüngst

ANLAGE 1
SCHREIBEN 15

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 11.05.2017
Seite 1 von 1

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-223/17/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplan-Nr. 707 „An der Deichstraße“

Ihr Schreiben vom 11.04.2017

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Im Auftrag

(Brand)

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

375171

375271

5627618

5627618

5627418



Bezirksregierung
Düsseldorf



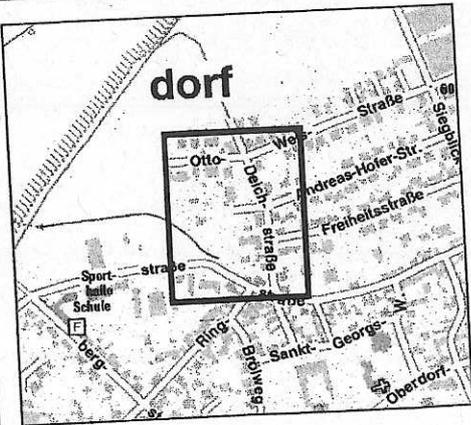
Aktenzeichen :
22.5-3-5382056-223/17

Maßstab : 1:1.000
Datum : 11.05.2017

Legende

- auswertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



ANLAGE 1
SCHREIBEN 16

RSAG

RSAG AöR – 53719 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Ansprechpartner:
Udo Otto
Geschäftsbereich:

Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 363
Fax: 02241 306 373
Udo.otto@rsag.de

12. Mai 2017

Bebauungsplan 707 „An der Deichstraße“

Sehr geehrter Frau Trimborn,

danke für Ihre Mitteilung vom 12. April 2017.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich Bedenken erhoben.

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente

am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Udo Otto

i.A. Thorsten Werner



6/15.5.17

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
FB Stadtplanung
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Beate Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

12.04.2017 per E-Mail

Mein Zeichen

01.3-Kl.

Datum

08.05.2017

**Bebauungsplan Nr. 707 „An der Deichstraße“, 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Trimborn,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Ausgleichsbedarf soll über eine externe Ausgleichsfläche kompensiert werden. Im weiteren Verfahren wird um nähere Angaben hierzu gebeten, insbesondere um eine kartenmäßige Darstellung der gesamten Kompensationsfläche mit Einzeichnung des für den Bebauungsplan Nr. 707, 1. Änderung vorgesehenen Flächenanteils.

Ferner wird darum gebeten, den Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Rhein-Sieg-Kreis als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW mitzuteilen ist.

Ein entsprechendes Formblatt 2.2 für die Anmeldung der Fläche für das Kompensationsflächenkataster ist beigelegt.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches (siehe Anlage 2).

- Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet ist gemäß Baugesetzbuch in der Planung darzustellen.
- Gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, Mauern oder ähnlichen Anlagen, Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche etc. nicht zulässig.
Nach § 78 Abs. 3 WHG kann eine Ausnahme für eine Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zugelassen werden.
Für das geplante Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Wolfsbachs ist eine entsprechende Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG zu beantragen bzw. eine Zustimmung im Rahmen einer zu erteilenden Baugenehmigung nach § 84 LWG beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzuholen. Ob eine Genehmigung bzw. Zustimmung des geplanten Vorhabens erteilt werden kann, kann erst nach Vorlage und Prüfung der notwendigen Unterlagen beurteilt werden.

Hochwasserrisiko

Der Kommunensteckbrief „Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Sankt Augustin“ vom Dezember 2015 ist zu beachten.

- Hochwasserrisiko durch den Wolfsbach

Der betrachtete Bereich ist ab einer Hochwassergefahr von HQ_{100} (entspricht einem statistischen 100jährigen Ereignis) betroffen, siehe Hochwassergefahrkarten/-risikokarten für den Bereich Sankt Augustin - Buisdorf.

- Hochwasserrisiko durch die Sieg

Der betrachtete Bereich ist ab einer Hochwassergefahr von HQ_{10} (entspricht einem statistischen 10jährigen Ereignis) als ‚geschütztes Gebiet‘ ausgewiesen, siehe Hochwassergefahrkarten/-risikokarten für den Bereich Sankt Augustin - Buisdorf.

Bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) ist die gesamte Ortslage Buisdorf als ‚Gebiet ohne technischen Hochwasserschutz‘ (Deichversagen an der Sieg) betroffen, siehe Hochwassergefahrkarten/-risikokarten für den Bereich Sankt Augustin - Buisdorf.

Gewässerschutz

Im Süden des betrachteten Bereichs verläuft der teilweise verrohrte Maarbach. Der Maarbach besitzt Gewässereigenschaft. Die Beschreibung in der Aussage unter Punkt 2.1 in der Begründung ist nicht korrekt.

Gemäß § 31 LWG ist ein Gewässerstreifen von 5 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Die vorliegenden Unterlagen sind nicht prüfbar, da nicht ersichtlich ist, ob der Gewässerrandstreifen eingehalten wird. Es wird daher um Ergänzung der Unterlagen gebeten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 44 LWG (nicht mehr § 51 a) ist das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu beantragen.

Immissionsschutz

Sofern die Flurstücke Nr. 114 und 154 (im Planentwurf grün dargestellt) im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt werden, bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung.

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. D. S. V.